

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 941 Datum: 17.02.2014

Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang (die Graduiertenklasse) "Wirtschaftswissenschaften" der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hohenheim

1818

Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang (die Graduiertenklasse) "Wirtschaftswissenschaften" der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Universität Hohenheim

Vom 17. Februar 2014

Auf Grund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und § 38 Absatz 2 Satz 5 i.V.m. §§ 30 und 34 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GBI. S. 233, 241), hat der Senat der Universität Hohenheim am 5. Februar 2014 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Absatz 1 Satz 3 LHG am 17. Februar 2014 seine Zustimmung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erteilt.

Anmerkung:

 Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung nur die männliche Sprachform gewählt. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt, auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr. oec. in der jeweils geltenden Fassung die Zulassungsvoraussetzungen sowie die Ziele, den Inhalt und Verlauf des Promotionsstudiums "Wirtschaftswissenschaften".

§ 2 Ziele des Studienganges

Der Promotionsstudiengang soll die Anfertigung einer Dissertation im Rahmen der Erlangung des Grades Doktor der Wirtschaftswissenschaften – doctor oeconomiae – (Dr. oec.) strukturiert begleiten und fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung und des wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudiengang ist die Zulassung zur Promotion gemäß den Bestimmungen in der Promotionsordnung zum Dr. oec. in der jeweils geltenden Fassung. Vom Promotionsausschuss im Rahmen der Entscheidung über die Annahme als Doktorand ggf. festgesetzte Auflagen gelten in jedem Fall auch bei Teilnahme am Promotionsstudiengang.
- (2) Die Aufnahme in den Promotionsstudiengang erfolgt auf schriftlichen Antrag (formlose Bewerbung) an die Fakultät auf Empfehlung des Betreuers durch Entscheidung des Promotionsausschusses. Die der Bewerbung beizufügenden Dokumente sind in der Promotionsordnung aufgeführt. Zusätzlich sind vorzulegen:
 - a) eine kurze Beschreibung des Promotionsprojektes mit Projektziel, Arbeits-und Zeitplan im Umfang von maximal 4 Seiten in deutscher oder englischer Sprache

- b) Vorschläge des Betreuers für die gemäß § 5 abzulegenden Module und für die Zuordnung zu einem Promotionskolleg gemäß § 6 Abs. 1.
- (3) Die Aufnahme in den Promotionsstudiengang setzt eine Zulassung zur Promotion voraus. Der Promotionsausschuss entscheidet in der auf die Einreichung der Bewerbung folgenden Sitzung über die Aufnahme in den Promotionsstudiengang, das Betreuungsteam gemäß Absatz 4, die zu absolvierenden Module gemäß § 5 Absätze 3 bis 5 und die Zuordnung zu einem Promotionskolleg gemäß § 6 und teilt dem Bewerber und dem Dekanat das Ergebnis mit.
- (4) Das Betreuungsteam steht dem Doktoranden während seiner Promotion zur Seite. Das Betreuungsteam besteht in der Regel aus drei Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Universität Hohenheim oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht; der Betreuer und der potentielle Zweitgutachter sind Mitglieder in diesem Betreuungsteam.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre und umfasst die Zeit nach Aufnahme in den Promotionsstudiengang, in der der Doktorand einen Prüfungsanspruch zur erfolgreichen Absolvierung der fünf Module gemäß § 5 Absätze 3 und 4 hat. Die weiteren Leistungen gemäß § 5 Absatz 7 müssen nicht innerhalb dieser Frist erbracht werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Frist kann auf Antrag des Kandidaten um bis zu einem Jahr verlängert werden. Die Bestimmungen in § 8 sind zu beachten. Über die Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 5 Gliederung, Dauer und Umfang des Studienganges

- (1) Die Doktoranden führen in erster Linie eine wissenschaftliche Forschungsarbeit durch.
- (2) Das Betreuungsteam gemäß § 3 Absatz 4 nimmt nach zwei Jahren eine gemeinsame Zwischenbewertung des Fortschritts der Ausbildung und der Promotion des Doktoranden vor. Die Zwischenbewertung enthält Empfehlungen an den Doktoranden und ist bei der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (3) Während des Promotionsstudiums müssen die fünf Module gemäß Absatz 4 erfolgreich absolviert werden. Der Umfang eines Moduls soll in der Regel 3 SWS betragen und einem Arbeitsaufwand (workload) von 6 ECTS-Punkten entsprechen. Die Module schließen mit einer Modulprüfung ab.
- (4) Die Module werden mindestens einmal pro Jahr angeboten. Sie sind jahrgangsübergreifend angelegt und wie folgt vorgegeben:
 - a) Modul "Methoden I"
 - b) Modul "Methoden II"
 - c) Vertiefungsmodul
 - d) Seminarmodul
 - e) Modul "Brown-Bag"-Seminar

Ein in einem vorhergegangen Studiengang bereits absolviertes Modul darf nicht gewählt werden. Die Mehrzahl der Module sollen in der Wissenschaftssprache Englisch angeboten werden.

- (5) Die Module gemäß Absatz 4 werden in der Regel zu Beginn des Promotionsstudiums im Rahmen der Zulassung zur Promotion in Absprache mit dem Betreuer vom Promotionsausschuss festgelegt. Maximal ein Modul darf durch ein entsprechendes Master-Modul ersetzt werden. Leistungen, die im Rahmen von "Summer Schools" erworben werden, können angerechnet werden. Die Ergebnisse der Modulprüfungen sind schriftlich festzuhalten und bei der Fakultät einzureichen.
- (6) Die Module gemäß Absatz 4 beschließt der Promotionsausschuss.
- (7) Am Ende des Promotionsstudiums erfolgen die Abfassung der Dissertation und die mündliche Promotionsleistung entsprechend den Vorgaben der Promotionsordnung in der jeweils

geltenden Fassung. Die Dissertation und die mündliche Promotionsleistung entsprechen einem Arbeitsaufwand von 150 ECTS-Punkten.

§ 6 Promotionskollegs

- (1) An der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften werden folgende thematisch gegliederte Promotionskollegs eingerichtet:
 - a) Management
 - b) Economics

Weitere Promotionskollegs (etwa im Rahmen von Graduiertenkollegs der DFG) können eingerichtet werden. Die Einrichtung bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses. Abweichungen von den in § 5 Absatz 4 genannten Modulen sind in solchen Fällen nach Beschluss des Promotionsausschusses möglich; § 5 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Die Promotionskollegs bieten interdisziplinäre Seminare für Doktoranden und Module des Promotionsstudiengangs an, die sich auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit theoretischen, methodischen und inhaltlichen Grundlagen konzentrieren. Die Mehrzahl der Module sollen in der Wissenschaftssprache Englisch angeboten werden. Die Module gemäß § 5 Absatz 4 beschließt der Promotionsausschuss.
- (3) Zusätzlich zu den Modulprüfungen und dem Besuch von Seminaren wird erwartet, dass während der Promotion mindestens eine nationale oder internationale Tagung besucht wird, bei der Ergebnisse aus der Promotion in Form eines Posters oder Vortrags vorgestellt wurden.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen muss die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Promotionsausschuss einen neuen Termin. Eventuell bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Promotionsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Promotionsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

Entsprechend sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweiligen gültigen Gesetzes (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss dem Promotionsausschuss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will,

- unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird.
- (6) Kandidaten mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt lebt und es überwiegend alleine versorgen, sind berechtigt, einzelne Studienund Prüfungsleistungen bzw. Wiederholungsprüfungen nach Ablauf der in dieser Prüfungs- und Studienordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Der Kandidat hat die entsprechenden Nachweise zu führen. Der Promotionsausschuss legt die Verlängerung der Fristen auf Antrag des Kandidaten fest und teilt sie diesem umgehend mit.
- (7) Auf Antrag sind Fristen, in denen Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos an den Promotionsausschuss zu stellen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen.

§ 8 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen gemäß § 5 Absätze 3 bis 5 können einmal wiederholt werden. Ist diese Wiederholungsmöglichkeit ausgeschöpft, ist die Modulprüfung endgültig nicht bestanden und die Zulassung für den Promotionsstudiengang erloschen.
- (2) Setzt sich eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, müssen alle ihr zugeordneten Prüfungsleistungen wiederholt werden.

§ 9 Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden als "bestanden" oder als "nicht bestanden" bewertet. ECTS-Punkte werden für das betreffende Modul nur vergeben, wenn die Modulprüfung mit "bestanden" bewertet wurde.
- (2) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, ist die Modulprüfung bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Prüfungsleistungen mit "bestanden" bewertet wurden.

§ 10 Verlust des Prüfungsanspruches

Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die fünf Module gemäß § 5 Absätze 3 und 4 nicht innerhalb der Regelstudienzeit bzw. der Verlängerungsfrist gemäß § 4 Absätze 1 und 2 erfolgreich absolviert wurden. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat oder die in § 7 Absätze 5 bis 7 genannten Schutzfristen in Anspruch genommen hat. Mit Verlust des Prüfungsanspruchs erlöschen die Zulassung für den Promotionsstudiengang und der Anspruch auf die Aushändigung eines Prüfungszeugnisses für die etwa erbrachten Leistungen im Promotionsstudiengang.

§ 11 Prüfungszeugnis

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss der Promotion und erfolgreicher Absolvierung der Module erhält der Promovierte ein Prüfungszeugnis über die Teilnahme am Promotionsstudium, in dem die Bezeichnung der erfolgreich absolvierten Module, die Noten der Dissertation und der mündlichen Promotionsleistung sowie die der Dissertation einschließlich der mündlichen Promotionsleistung und den Modulen zugrunde liegenden ECTS-Punkte aufgeführt sind.
- (2) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt; eine englische Übersetzung wird beigefügt. Auf Antrag kann das Prüfungszeugnis auch in englischer Sprache ausgestellt werden; in diesem Fall wird eine deutsche Übersetzung beigefügt.
- (3) Das Prüfungszeugnis ist vom dem Dekan zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am	Tage	nach	ihrer	Bekanntmachung	g in	den	Amtlichen
Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft	.•						

Stuttgart, den 17. Februar 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

Rektor